

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis trifft gemäß § 20 Abs. 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) für den Alb-Donau-Kreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird festgestellt, dass auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nach § 20 Abs. 6 CoronaVO besteht. Damit ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ab dem Inkrafttreten nach § 20 Abs. 7 CoronaVO in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen triftiger Gründe im Sinne von § 20 Abs. 6 Satz 2 CoronaVO gestattet.
2. Diese Feststellung wird am 16. April 2021 auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) öffentlich bekanntgegeben.
3. Abweichend von §§ 20 Abs. 6 Satz 3, 4, Abs. 5 Satz 3 CoronaVO ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung bis zum 9. Mai 2021 befristet.

Falls das Gesundheitsamt vor Ablauf dieser Frist feststellt, dass die Sieben-Tages-Inzidenz für den Alb-Donau-Kreis fünf Tage in Folge unter 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt oder, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nicht mehr besteht, macht es dies unverzüglich ortsüblich bekannt. Die Regelungswirkung des § 20 Abs. 6 CoronaVO entfällt dann am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung, § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO.

Hinweise

1. Die Feststellung des Überschreitens der Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge wurde für den Alb-Donau-Kreis am 29. März 2021 ortsüblich öffentlich bekanntgegeben und bleibt davon unberührt.
2. Die Regelungen des § 20 Abs. 6 CoronaVO treten gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO am übernächsten Werktag nach der Bekanntmachung, also am Montag, 19. April 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
3. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß §§ 32, 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

4. Diese Allgemeinverfügung kann im Haus des Landkreises, Informationsstelle, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, während der Sprechzeiten des Landratsamts nach vorheriger Terminvereinbarung kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Begründung

I.

Am 26. März 2021 wurde zum ersten Mal die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner mit einem Wert von 111,6 überschritten.

Die Feststellung des Überschreitens der Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge wurde für den Alb-Donau-Kreis am 29. März 2021 ortsüblich öffentlich bekanntgegeben. Die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 5 CoronaVO traten am 31. März 2021 in Kraft.

Im Alb-Donau-Kreis liegt die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner derzeit bei 151,2 (Stand: 15. April 2021). Noch am 6. April 2021 lag die Sieben-Tages-Inzidenz bei 86,8 und ist am 10. April 2021 auf 123,3 angestiegen, sodass sich das Infektionsgeschehen am Beginn einer exponentiellen Phase befindet. Der starke Anstieg der Neuinfektionen ist unter anderem auf den hohen Anteil der Virusvarianten unter den Neuinfektionen zurückzuführen, der aktuell im Alb-Donau-Kreis und in Ulm bei ca. 70 % aller Neuinfektionen liegt. Dabei handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV-2 Virus. Vereinzelt liegen jedoch auch Infektionen mit der südafrikanischen Variante B.1.351 des SARS-CoV-2 Virus vor.

Das Infektionsgeschehen im Alb-Donau-Kreis gestaltet sich diffus. Im Alb-Donau-Kreis sind derzeit insgesamt 492 Personen infiziert. Davon sind lediglich 116 Indexe einem konkreten Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. Die restlichen 376 infizierten Personen verteilen sich über alle Bevölkerungsgruppen (Stand: 16. April 2021, 07:48 Uhr). Wie die Zahlen zeigen, ergeben sich zwar auch Clusterbildungen beispielsweise in Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Schulen und Unternehmen, diese haben aber eine erhebliche Ausstrahlwirkung in andere Lebensbereiche, sodass eine Eindämmung von Clustern durch gezielte Infektionsschutzmaßnahmen nicht mehr möglich ist. Der überwiegende Teil des Infektionsgeschehens ist durch Fälle, die keinen Häufungen zugeordnet werden können, und/oder Fälle, die in kleineren Ausbruchsgeschehen in unterschiedlichen Settings auftreten, gekennzeichnet und daher diffus.

II.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 20 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 CoronaVO. Als ultima ratio gibt diese Regelung dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis als zuständigem Gesundheitsamt bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die Möglichkeit festzustellen, dass entsprechend § 28a Abs. 2 Satz 1 IfSG auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht. Diese Feststellung löst als gleichsam automatische Rechtswirkung eine nächtliche Ausgangsbeschränkung nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 - 12 CoronaVO aus.

Eine Gefährdung liegt vor, wenn der Verzicht auf die Ausgangsbeschränkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei im Übrigen ungehindertem Ablauf und auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen wahrscheinlich zu einem Schaden für das Ziel der Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2 und die damit geschützten Rechtsgüter von Leben und Gesundheit einer potentiell großen Zahl von Menschen führt. Bei dem Erlass von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist grundsätzlich ein differenziertes, gestuftes Vorgehen geboten, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientieren soll (NdsOVG, Beschl. v. 18.01.2021 - 13 MN 11/21 - juris; BayVGh, Beschl. v. 14.12.2020 - 20 NE 20.2907 - juris).

Erheblich ist diese Gefährdung insbesondere dann, wenn trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen mit einer weiteren Zunahme der Dynamik gerechnet werden muss.

Ausgehend von dem konkreten und aktuellen Pandemiegesehen im Alb-Donau-Kreis geht das Landratsamt Alb-Donau-Kreis davon aus, dass ohne die nächtliche Ausgangsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 CoronaVO auch bei Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen der CoronaVO voraussichtlich mit einem erheblichen Anstieg von Neuinfektionen zu rechnen ist.

Anfang und Mitte März war die Sieben-Tages-Inzidenz des Alb-Donau-Kreises zunächst zwischen 50 und 70. Das Pandemiegesehen hat sich seither jedoch in beachtlichem Umfang verändert. Trotz der umfangreichen Schutzmaßnahmen der CoronaVO konnte sich im Alb-Donau-Kreis das Virus massiv weiterverbreiten und dabei kann nicht immer die Quelle der Ansteckung durch das Gesundheitsamt ermittelt werden. Nach einem kontinuierlichen, steilen Anstieg erreichte die Inzidenz am 11. März 2021 zum ersten Mal die Grenze von 100. Auch die Regelungswirkungen der „Notbremse“ nach § 20 Abs. 5 CoronaVO ab dem 17. März 2021 und ab dem 31. März 2021 konnten den nun starken Anstieg der Infektionszahlen nicht verhindern. Seit dem 6. April 2021 stieg die Sieben-Tages-Inzidenz von 86,8 auf 123,3 am 10. April 2021 und auf 144,1 am 13. April 2021. Der Anstieg ist mithin massiv. Aktuell liegt die Inzidenz bei 151,2. Es ist auch in Anbetracht des hohen Anteils an Virusmutationen unter den Neuinfektionen zu befürchten, dass es zu einer weiterhin exponentiellen Zunahme der Neuinfektionen kommt.

Der schnelle Anstieg der Sieben-Tages-Inzidenz zeigt, dass die milderen, örtlich, situativ oder sonst einzeln begrenzten Maßnahmen dem landkreisweit diffusen

Infektionsgeschehen bislang nicht entgegenwirken konnten. Die CoronaVO und die weiteren Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sehen bereits umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus vor: es bestehen ein generelles Verbot, weitgehende Betriebsuntersagungen sowie die Beschränkung von Ansammlungen im öffentlichen und privaten Raum. Auch die Einreise von Personen in die Bundesrepublik Deutschland bzw. das Land Baden-Württemberg unterliegt umfangreichen Beschränkungen.

Um eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen bzw. dessen Ausbreitung einzudämmen und die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems sind nächtliche Ausgangsbeschränkungen als effektive Bausteine eines Maßnahmenpakets notwendig, um einen deutlichen Rückgang der Infektionszahlen zu erwirken.

Da die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen auf die Begrenzung privater Kontakte abzielen, sind sie bei dem im Alb-Donau-Kreis vorherrschenden Infektionsgeschehen ein geeignetes Mittel zur Reduzierung des Infektionsgeschehens. Gerade die engeren Kontakte im privaten Umfeld sind infektionsschutzrechtlich in besonderem Maße riskant. Die aktuellen Zahlen des Gesundheitsamtes zeigen, dass 376 der insgesamt 492 Neuinfektionen nicht einem Ausbruchsgeschehen zuordenbar sind. In Anbetracht dessen geht das Landratsamt Alb-Donau-Kreis davon aus, dass viele Infektionen im privaten Bereich erfolgen, da andere Teile des öffentlichen Lebens bereits durch die Maßnahmen der CoronaVO geregelt sind.

Diese These stützt das Gesundheitsamt des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis auch auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Fachgebiet Verkehrssystemplanung und Verkehrstelematik von Prof. Dr. Kai Nagel an der TU Berlin (<https://www.tu.berlin/ueber-die-tu-berlin/profil/pressemitteilungen-nachrichten/2021/maerz/corona-pandemie-private-besuche-treiben-infektionsgeschehen/>, Stand: 11.04.2021.). Demnach liegt der Beitrag gegenseitiger privater Besuche ohne Masken und Schnelltests zum R-Wert bei 0,6. Kontakte bei der Arbeit hingegen tragen 0,2 zum R-Wert bei, wenn man davon ausgeht, dass es sich nicht um Einzelbüros handelt und ohne Maske gearbeitet wird. Der Beitrag der Kontakte in den vollständig geöffneten Schulen beträgt ebenfalls 0,2. Die aktuelle Grafik des Robert-Koch Instituts zu den Ansteckungsquellen in Deutschland mit Datenstand vom 06. April 2021 zeigt, dass der Großteil der Infektionen auf Privathaushalte zurückgeht (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-06-de.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 06.04.2021.).

Bei Zusammenkünften im privaten Raum besteht gerade eine erhöhte Infektionsgefahr. Empfohlene Abstände werden dabei regelmäßig unterschritten, weil private Zusammenkünfte üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt sind. Des Weiteren kann bei privaten Treffen erfahrungsgemäß in den Abend- und Nachtstunden der Grad der Alkoholisierung steigen. In diesem Rahmen bestehen zudem keine allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sowie Kontrollmöglichkeiten durch die Polizeibehörden oder Gesellschaft. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung hingegen lässt sich besser kontrollieren.

Aktuelle Studien ergaben, dass die nächtliche Ausgangsbeschränkung die Bewegungsfreiheit der Menschen zumindest teilweise tatsächlich begrenzen und private Kontakt dadurch verringert werden (<https://covid-sim.info/2021-01-17/curfew?extrapolateRestrictions=yesUntil80&curfew=no&newVariantDate=2020-11-15>, Stand: 11.04.2021; http://docs.dpaq.de/17481-nagel2021-03-19_modus-covid_bericht.pdf, Stand: 11.04.2021.). Durch die Verringerung der Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann, reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Insbesondere die Bürgerinnen und Bürger, die tagsüber einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, haben oftmals nur in den Abend- und Nachtstunden die Möglichkeit, sich mit der Familie und Freunden zu treffen. Durch die nächtliche Ausgangssperre werden derartige, nicht zwingend notwendige Kontakte eingeschränkt.

Nächtliche Ausgangsbeschränkungen tragen den Forschern der Universität Oxford zufolge zur Reduktion des R-Werts um ca. 13 % bei (<https://science.sciencemag.org/content/371/6531/eabd9338>, Stand: 11.04.2021.). Die landesweiten Erfahrungen in den vergangenen Monaten zeigten ebenso, dass die nächtliche Ausgangsbeschränkung dazu geführt hat, dass die Bürgerinnen und Bürger Kontakte bzw. Kontaktmöglichkeiten eingeschränkt haben.

Um den Rückgang des Infektionsgeschehens im Alb-Donau-Kreis noch einmal deutlich zu beschleunigen bzw. jedenfalls zu begrenzen, reichen mildere Maßnahmen alleine nicht aus. Vielmehr ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 CoronaVO als strengere, aber dafür zeitlich befristete Maßnahmen erforderlich.

Die bisher getroffenen anderen, milderen Schutzmaßnahmen lassen bei der derzeitigen Entwicklung keine wirksame Eindämmung des Geschehens erwarten. Alle weniger einschneidenden Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG wurden bereits durch die CoronaVO ausgeschöpft. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis geht davon aus, dass der weit überwiegende Teil der Ansteckungen im privaten Umfeld stattfindet. Aufgrund der derzeit noch vergleichsweise niedrigen Außentemperatur in den Abendstunden sowie der geschlossenen Gastronomie ist davon auszugehen, dass sich Treffen in den Abendstunden weitestgehend in den häuslichen Bereich verlagern. Aus diesem Grund sind mildere Schutzmaßnahmen wie beispielsweise das Alkoholkonsum- und -ausschankverbot auf festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen nach § 20 Abs. 8 CoronaVO oder eine Ausweitung der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht gleich effektiv.

Darüberhinausgehende mildere, gleich wirksame Mittel, um dem spezifischen Infektionsrisiko im Alb-Donau-Kreis zu begegnen und die Entstehung von weiteren Infektionen mit den Virusvarianten zu verhindern, sind nicht ersichtlich. Beispielsweise ist die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im privaten Bereich nicht effektiv, da dies bei privaten Ansammlungen nicht kontrolliert werden kann.

In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die nächtliche Ausgangsbeschränkung gem. § 20 Abs. 6 CoronaVO zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Verbreitung ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr

sicherstellen kann. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich weitere Ansteckungen im Gesundheitssystem, mithin in den Krankenhäusern erst mit einer Verzögerung auswirken. Mithin handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung mit dem Virus, dem Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Darüber hinaus verkennt das Gesundheitsamt nicht, dass Ausgangsbeschränkungen bei der Bekämpfung der Pandemie einen besonders schweren Grundrechtseingriff darstellen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit wird aber auch dadurch Rechnung getragen, dass von der nächtlichen Ausgangsbeschränkung in § 20 Abs. 6 Satz 2 CoronaVO weitgehende Ausnahmen vorgesehen sind. Auch die zeitliche Befristung des Grundrechtseingriffs trägt zur Verhältnismäßigkeit bei.

Gemäß § 20 Abs. 6 Satz 3, 4 i.V.m. Abs. 5 S. 3 CoronaVO enden die Regelungswirkungen des § 20 Abs. 6 CoronaVO, wenn das Gesundheitsamt feststellt, dass die Sieben-Tages-Inzidenz für den Alb-Donau-Kreis fünf Tage in Folge unter 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt oder, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nicht mehr besteht und das Gesundheitsamt dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit regelt Ziffer 3, dass die Regelungen des § 20 Abs. 6 CoronaVO abweichend von §§ 20 Abs. 6 Satz 3, 4, Abs. 5 S. 3 CoronaVO bis zum 2. Mai 2021 befristet ist. Sie endet daher automatisch am Sonntag, den 9. Mai 2021 um 24:00 Uhr. Die Allgemeinverfügung kann darüber hinaus verlängert werden.

Falls das Gesundheitsamt vor Ablauf dieser Frist feststellt, dass die Sieben-Tages-Inzidenz für den Alb-Donau-Kreis fünf Tage in Folge unter 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt oder, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nicht mehr besteht, macht es dies unverzüglich ortsüblich bekannt. Die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen gelten dann am Tag nach der Bekanntmachung nicht mehr.

Der Alb-Donau-Kreis überprüft in fortlaufend kurzen Zeitabständen das Bestehen der Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 CoronaVO. Dabei werden auch die kollidierenden Grundrechte umfassend abgewogen.

Die Rechtswirkungen treten nach § 20 Abs. 7 CoronaVO bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Als Werktag im Sinne dieser Norm gelten die Tage Montag bis Samstag, sofern diese keine gesetzlichen Feiertage sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, erhoben werden.

Ulm, den 16. April 2021

gez.

Heiner Scheffold
Landrat

Dieses Dokument wurde am 16. April 2021 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.